

No. 322D

17.06.2008

BOFAXE



Darf Myanmar humanitäre Hilfe ablehnen?

Autor und Nachfragen

Mag. iur. Andrej Zwitter

Researcher am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:

andrej.zwitter@gmail.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

US-Hilfs-Schiffe müssen Burma verlassen:

“US aid ships to leave Burma - US Navy ships are due to leave Burma's coastline because of the continued refusal of the government to allow them to help victims of Cyclone Nargis. [...] French and British navy ships have also been withdrawn after being refused permission to operate.”

Wednesday, 4 June 2008;

<http://news.bbc.co.uk/>

Die Unwilligkeit der Militär-Junta in Burma, ausländische humanitäre Hilfe nach dem Zyklon Nargis, der mehr als 133.000 Tote und Vermisste zurückließ, zuzulassen, erschreckt die Weltöffentlichkeit. Die Forderung des französischen Außenministers, Bernard Kouchner, dass dies der Staatengemeinschaft Anlass geben müsse, ihrer Verpflichtung nach der politischen Doktrin der Schutzverantwortung (engl.: responsibility to protect – R2P) nachzukommen und mittels einer Sicherheitsratsresolution Hilfe zu erzwingen, stieß jedoch nicht nur von Seiten Chinas und Russland auf heftige Gegenwehr („France urges UN to force cyclone aid on Myanmar“, International Herald Tribune, 7. Mai 2008). Die Reaktion vieler Staaten sagt einiges über die Grenzen des Konzepts der Schutzverantwortung aus, welches durch die Verabschiedung seiner Kernprinzipien durch die Generalversammlung (A/RES/60/1, Para. 138 ff) und durch die Bestätigung des Sicherheitsrates (S/RES/1674) als großer Triumph für den Schutz der Menschlichen Sicherheit gefeiert wurde. Wie sehen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Myanmars aus, und ist das Konzept R2P tatsächlich anwendbar?

Das humanitäre Völkerrecht verlangt von den Parteien eines bewaffneten Konflikts, der leidenden Bevölkerung humanitäre Hilfe zu gewähren (vgl. Gem. Artikel 3 der Genfer Konventionen). Diese Verpflichtung obliegt aber nur den Kriegsparteien und ist nicht auf humanitäre Naturkatastrophen anwendbar. Damit wird das humanitäre Völkerrecht dem westfälischen Staatensystem gerecht, welches als oberstes Prinzip die Souveränität der Staaten nach innen und außen postuliert. Die UN-Charta steht diesem Prinzip in ähnlicher Form gegenüber; sie statuiert ein Gewalt- und Einmischungsverbot in innere Angelegenheiten eines Staates. Dennoch gibt es eine Ausnahmeregel, nämlich wenn der Sicherheitsrat eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit feststellt. Dann kann er Zwangsmaßnahmen nach Kap. VII der Charta ergreifen. Zwar besteht eine Pflicht der Staaten nach Kap. XI, sich gegenseitig in humanitären Krisen zu helfen. Diese Hilfeleistungspflicht schafft jedoch keine reziproke Pflicht des hilfebedürftigen Staates, diese Hilfe anzunehmen.

Mit den Menschenrechten verhält es sich so: Zwar hat ein Staat den Vertrag mit anderen Staaten geschlossen, jedoch sind die primären Begünstigten des Menschenrechtsvertrags nicht die anderen Staaten, sondern seine eigenen Bürger. Den anderen Staaten gegenüber ist er durch die *erga-omnes*-Bindung der Menschenrechte verpflichtet, d.h. jeder Staat kann die Einhaltung der Menschenrechte durch den betreffenden Staat auf dessen eigenem Territorium einfordern. Daher stellen die Menschenrechte eine Sonderform völkerrechtlicher Verträge dar; zudem wird den Staatsbürgen als Schutzbefohlenen durch die Durchsetzungsmechanismen ein beschränkter völkerrechtlicher Status gewährt. Auch kann der Staat bei Menschenrechtsverletzungen auf eigenem Territorium über diese Vertragskonstruktion von anderen Staaten mit nicht-militärischen Sanktionen belegt werden, ohne dass dies automatisch eine Einmischung in die Souveränität des Staates bedeuten würde. Damit jedoch militärischer Zwang ausgeübt werden darf, müssen neben einer Sicherheitsratsresolution noch andere Erfordernisse erfüllt sein, nämlich Unwilligkeit oder Unfähigkeit des Staates sich gemäß seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zu verhalten. Solange der Staat, in unserem Fall Myanmar, jedoch willig ist, seinen Staatsbürgen im Falle einer humanitären Katastrophe zu helfen (jedenfalls die Willigkeit wird versucht durch die staatsgesteuerten Medien mit Bildern von hilfeleistenden Soldaten zu vermitteln), kann eine Unfähigkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsabwägung wohl nicht militärischen Zwang iSe humanitären Intervention rechtfertigen. Der einzige Fall einer humanitären Intervention, Kosovo, gibt dafür keine Analogie her.

Durch die Anerkennung des Konzepts der R2P verpflichteten sich die politischen Organe, der Sicherheitsrat und die Generalversammlung, zwar in groben Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Genozid angemessen einzuschreiten. Was nun weitestgehend als Fortschritt zugunsten der Menschlichen Sicherheit betrachtet wird, legt jedoch nur klar die Grenzen oben beschriebener Eingriffsmöglichkeit der Staaten bei Menschenrechtsverletzungen als *ultima-ratio*-Maßnahme dar. Diese Voraussetzungen sind bei bloßer Unfähigkeit des Staates zu helfen jedenfalls nicht gegeben. Das Verhalten Burmas hat augenscheinlich den Grund das Staatssystem zu erhalten – über eine Unwilligkeit zu helfen, lässt sich also nur spekulieren. Ergebnis ist also, dass Staaten weiter nur nicht-militärischen Druck auf Burma ausüben dürfen. Wieweit dies jedoch zu einem Einlenken der Militär-Junta führt, ist zu bezweifeln. Am Ende bestätigt diese Betrachtung das tatsächliche Handeln der Staaten, nämlich Myanmar weiter Hilfe anzubieten und zu hoffen, dass der Staat diese akzeptiert.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**